

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im
Aufbaustudiengang Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik an der
Universität Erlangen-Nürnberg (Postgraduiertenstudiengang)**

Vom 15. Mai 2002

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 51 der Qualifikationsverordnung (BayRS 22.10-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im Aufbaustudiengang Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg (Postgraduiertenstudiengang) vom 28. Mai 1998 (KWMBI II S. 957) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhalten die Nrn. 2 und 3 folgende Fassung:

„2. eine mindestens zweijährige Berufserfahrung mit inhaltlichem Bezug zur Entwicklungszusammenarbeit und

3. Sprachkenntnisse

a) für Studenten mit Deutsch als Muttersprache Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache (in der Regel Englisch, Spanisch oder Französisch; der Nachweis der Sprachkenntnisse geschieht in Englisch durch Vorlage eines TOEFL-Tests, bei dem mindestens 65 % der zu erzielenden Gesamtpunktzahl erreicht sein müssen; in allen Sprachen kann analog den Mindestanforderungen an den TOEFL-Test ein qualifiziertes Sprachzertifikat oder eine gesonderte Sprachenprüfung den Nachweis erbringen.)

b) für alle anderen Studenten nachgewiesene Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „78“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Abschlussprüfung soll im vierten Fachsemester abgelegt und spätestens innerhalb der ersten beiden Monate des folgenden Semesters beendet werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Abschlussprüfung melden, dass er sie mit allen Teilprüfungen und der Abschlussarbeit bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann. ³Die Frist für die Ablegung der Abschlussprüfung kann um ein Semester überschritten werden. ⁴Überschreitet der Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen und, sofern die Abschlussarbeit nicht eingereicht ist, auch diese als erstmalig nicht bestanden. ⁵Überschreitet der Kandidat die Frist nach den Sätzen 2 und 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.“

3. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Teilprüfungen“ ersetzt.
4. § 9 wird aufgehoben.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen
 - c) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
 - d) In Absatz 3 (neu) wird „1 bis 3“ durch „1 und 2“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 (neu) werden die Worte „den Absätzen 5 und 6“ durch „Absatz 4“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Klausurarbeiten“ die Worte „und Seminararbeiten“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Benotung der Klausur- und Seminararbeiten erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem bisherigen Satz folgender Satz eingefügt:
„¹Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Teilprüfungen.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) ¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. ²Die Gewichtung nach Kreditpunkten ergibt sich für die Abschlussprüfung aus § 23 und der **Anlage II**. ³Im Zeugnis tragen die Fachnoten folgende Bezeichnung:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) ¹Bei der bestandenen Abschlußprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten der nach § 23 gewählten Prüfungsfächer und der gemäß § 22 Abs. 6 mit 20 Kreditpunkten gewichteten Note der Abschlußarbeit errechnet. ²Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.“

9. § 19 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

1. der Nachweis der Qualifikation für das Aufbaustudium gemäß § 3;
2. die Immatrikulation an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg im Aufbaustudiengang Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik;
3. eine Erklärung, dass der Kandidat noch keine Prüfung in diesem oder in einem vergleichbaren Aufbaustudiengang endgültig nicht bestanden hat und dass für die Meldung zur Prüfung seine Rechte aus der Immatrikulation nicht erloschen sind;
4. der Nachweis über eine von einem Hochschullehrer betreute praktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen Dauer, der spätestens vor Ablegung der letzten Teilprüfung erbracht sein muss.

(2) ¹Dem an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gerichteten Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 3;
2. der Nachweis über eine von einem Hochschullehrer betreute praktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen Dauer;
3. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges.

²Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 ist spätestens bei der Meldung zur letzten Teilprüfung vorzulegen. ³Die Zulassung zur Abschlussprüfung schließt die Zulassung zur Abschlussarbeit ein.“

10. Die §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 20 Meldung zur Abschlussprüfung

¹Die Zulassung zur Abschlußprüfung erfolgt vor der Meldung zur ersten Teilprüfung. ²Sie ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19. ⁴Aufgrund der Zulassung zur Abschlußprüfung meldet sich der Kandidat zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem jeweiligen Fachprüfer innerhalb der von ihm durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gegebenen Meldefrist.

§ 21 Gliederung der Abschlussprüfung

Die Abschlußprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 23 und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Abschlußarbeit).“

11. § 22 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Wird die Arbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden dafür 20 Kreditpunkte vergeben.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12. §§ 23 bis 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 23 Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen

(1) ¹Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf zwei von drei Kernfächern und zwei Wahlfächer. ²Welche Fächer als Kernfach und als Wahlfach wählbar sind, ist der **Anlage I** zur Prüfungsordnung zu entnehmen. ³Die Prüfungen in den Fächern der Abschlußprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. ⁴Jedes Prüfungsfach umfasst wenigstens zwei Teilprüfungen. ⁵Eine Teilprüfung beruht in ihrer kleinsten Prüfungseinheit auf einem Studienmodul von zwei SWS. ⁶Mehrere Prüfungseinheiten können zu einer Teilprüfung verbunden werden. ⁷In der Regel wird für eine SWS ein Kreditpunkt berechnet. ⁸Jede Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. ⁹Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. ¹⁰Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 22 Punkten bleibt.

(2) Der Kandidat kann von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(3) ¹Die Fachvertreter entscheiden innerhalb des Rahmens nach der **Anlage II** über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen. ²Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht. ³Pro Prüfungseinheit gemäß Absatz 1 Satz 5 werden veranschlagt für eine Klausur 60 Minuten, eine mündliche Prüfung etwa 15 Minuten und eine Seminararbeit eine Vorbereitungszeit von nicht mehr als vier Wochen. ⁴Umfang und Form der Teilprüfungen werden von dem zuständigen Fachvertreter spätestens zum Ende der allgemeinen Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Studium durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben. ⁵Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten. ⁶Die Fachvertreter sollen darauf achten, dass die Teilprüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen innerhalb des Faches einbeziehen. ⁷Dies muss mindestens bei einer Teilprüfung pro Fach der Fall sein. ⁸Die Teilprüfungen für ein Studienmodul sollen mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten angeboten werden, auch wenn keine diesbezügliche Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ⁹Für jede Klausur sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die

besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern. ¹⁰Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. ¹¹Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Aufbaustudiengangs.

§ 24

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit und alle Teilprüfungen mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) § 4 Abs. 3 und § 10 bleiben unberührt.

(3) ¹Ist ein Teil der Abschlussprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

§ 25

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal (ohne Berechnung von Maluspunkten) wiederholt werden. ²Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. ³Absatz 2 bleibt unberührt. ⁴Eine zweite Wiederholung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte unterhalb der Schwelle von 22 Punkten bleibt. ⁵Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Abschlussprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden; dies gilt auch für die zweite Wiederholung. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Abschlussprüfung endgültig als nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

13. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote nach § 14 Abs. 3 (Gesamtnote), die Fachnoten sowie Thema und Note der Abschlussarbeit; die Teilleistungen sollen möglichst differenziert ausgewiesen werden. ²Die Namen der Prüfer sind im Zeugnis auszudrucken.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

14. Nach § 27 werden folgende Anlagen angefügt:

„Anlage I

Zugelassene Prüfungsfächer nach § 23 Abs. 1

I.) Kernfächer sind:

- 1.) Entwicklungspolitik
- 2.) Entwicklungssoziologie
- 3.) Internationale Wirtschaftspolitik

II.) Wahlfächer sind:

- 1.) Allgemeine Soziologie
- 2.) Auslandswissenschaft: Englischsprachige Kulturen
- 3.) Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Spanien/Lateinamerika)
- 4.) Entwicklungssoziologie ¹⁾
- 5.) Finanzwissenschaft
- 6.) Internationales Management
- 7.) Öffentliches Recht
- 8.) Psychologie
- 9.) Sozialanthropologie
- 10.) Steuerrecht
- 11.) Volkswirtschaftslehre
- 12.) Wirtschafts- und Betriebssoziologie
- 13.) Wirtschaftsgeschichte
- 14.) Wirtschaftsgeographie
- 15.) Wirtschaftsinformatik
- 16.) Wirtschaftspolitik

Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer als Wahlfächer zulassen. Fächer, die nicht mehr durch einen Professor der Universität vertreten werden, sind aus der Liste der Prüfungsfächer zu streichen.

¹⁾Das Fach Entwicklungssoziologie kann nur als Wahlfach gewählt werden, soweit es nicht bereits als Kernfach gewählt wurde.

Anlage II

Struktur der Abschlussprüfung

Fächer der Abschlussprüfung	SWS	Kreditpunkte (KP)	Max. Zahl der Teilprüfungen	Prüfungsbudget in Einheiten
1. Kernfach	12 - 14	12 - 14	6 - 8	6 - 8
2. Kernfach	12 - 14	12 - 14	6 - 8	6 - 8
1. Wahlfach	12 - 14	12 - 14	6 - 8	6 - 8
2. Wahlfach	12 - 14	12 - 14	6 - 8	6 - 8
Summe	52	52		
Abschlussarbeit		20		
Endsumme	52	72		

”

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Juli 2001 und 8. Mai 2002 und der Genehmigung und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 29. November 2001 Nr. X/5-5e65(E)47-10b/36 105.

Erlangen, den 15. Mai 2002

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Mai 2002 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 2002 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2002.